

**Verordnung
zur Änderung der Agende
der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil,
Gottesdienstordnungen für Einführung,
Bevollmächtigung und Vorstellung**

Vom 1. Februar 1977

(ABl. EKD S. 218)

Aufgrund von Artikel 15 Abs. 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 wird in Ausführung des Beschlusses der Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin West – vom 23. Mai 1976 Folgendes bestimmt:

§ 1

Die von der Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin West – am 23. Mai 1976 angenommen und gemäß Ziffer 2 des Synodalbeschlusses ergänzten Gottesdienstordnungen

Einführung in übergemeindliche Dienste

Einführung in den Dienst als Presbyter (Kirchenältester)¹

Einführung zum Dienst in kirchenleitende Gremien

Einführung in andere kirchliche Dienste

Bevollmächtigung zum Dienst der öffentlichen Verkündigung im Nebenamt oder Ehrenamt (Ordination zum Predigthelfer/Laienprediger)

Berufung („Einsegnung“) zum Diakon oder zur Diakonisse

Sendung zum ökumenisch-missionarischen Dienst

Bevollmächtigung (Vokation) zum evangelischen Religionsunterricht

Vorstellung beim Antritt eines vorübergehenden Dienstes (wenn der Vorzustellende ordiniert ist)

Vorstellung beim Antritt eines vorübergehenden Dienstes (wenn der Vorzustellende nicht ordiniert ist)

Vorstellung beim Antritt eines Vorbereitungsdienstes

Vorstellung eines Predigthelfers (Laienpredigers)

treten an die Stelle der Gottesdienstordnungen

¹ Siehe hierzu auch die Dritte Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band 2. Teil, Gottesdienstordnungen für Ordination, Einführung, Bevollmächtigung und Vorstellung (Nr. 259).

Einführung eines Predigers, eines Gemeindemissionars oder eines Pfarrvikars
 Einführung eines Kreis-, Provinzial- oder Landespfarrers
 Einführung eines Mitgliedes der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamtes)
 Einführung eines Superintendenten, Propstes oder Generalsuperintendenten
 Einführung eines Bischofs; Präses oder Kirchenpräsidenten
 Einführung von Kirchenältesten (Presbytern)
 Einführung von Mitgliedern des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes)
 Einführung eines Katecheten, einer Katechetin, eines Gemeindediakonen, einer Gemeindegewesster, eines Gemeindegewesster, einer Gemeindegewessterin, eines Küsters, einer Küsterin
 Einführung eines im kirchlichen Dienst stehenden Lehrers, einer Lehrerin, eines Studienrates oder einer Studienrätin
 Einführung eines Kirchenmusikers oder einer Kirchenmusikerin
 Einführung eines kirchlichen Verwaltungsbeamten oder einer Verwaltungsbeamtin
 Einführung eines Lektors, Lesepredigers oder eines zum Predigtamt berufenen Gemeindegewesster (Predigtgehwesster)
 Vorstellung eines Hilfspredigers (Pfarrverwesers)
 Vorstellung eines Lehrvikars (einer Lehrvikarin)
 Einsegnung zum Amt eines Katecheten (einer Katechetin)
 Einsegnung eines Gemeindegewesster (einer Gemeindegewessterin)
 Einsegnung eines Kirchenmusikers (einer Kirchenmusikerin)
 Einsegnung eines Diakonen
 Einsegnung einer Diakonisse
 Kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) eines Lehrers oder eines Katecheten
 Aussendung (Abordnung) eines Missionars oder eines anderen Mitarbeiters im ökumenischen Dienst
 der durch die Verordnung vom 4. September 1963 (ABl. EKD 1963 Seite 611)¹ eingeführten „Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil“.

¹ Nr. 252.

§ 2

Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union beschließen nach ihrem Recht die Einführung der Gottesdienstordnungen gemäß § 1 dieser Verordnung.¹

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1977 in Kraft.

¹ Siehe das Kirchengesetz zur Einführung von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union (Nr. 257).

